

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 288-17

Amt: Finanzverwaltung	Datum: 09.11.2017
Verfasser: Muscheler, Katja	AZ: 902.03

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.11.2017	Ö	Beschlussfassung

### **Beschlussfassung über die Festlegung zur Handhabung der Wertansätze für die geleisteten Investitionszuschüsse der Stadt Engen zur Eröffnungsbilanz 01.01.2019**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 12.04.2016 die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2019 beschlossen. Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz muss nun die Festlegung der Wertansätze bereits geleisteter Investitionszuschüsse getroffen werden.

Die von der Stadt Engen als Investitionsfördermaßnahmen gewährten Zuschüsse stellen handelsrechtlich keine aktivierungsfähigen Vermögensgegenstände dar. Somit wären die Zuschüsse grundsätzlich als Aufwand dem Ergebnishaushalt zuzuordnen.

In Rahmen der sogenannten Bilanzierungshilfe werden diese Zuschüsse jedoch gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO künftig mit den Eigeninvestitionen gleichgestellt. Dadurch werden die von der Stadt Engen geleisteten Investitionszuschüsse nicht als laufender Aufwand, sondern als aktive Abgrenzungsposten in der Rechnungslegung angesetzt. In den folgenden Jahren erfolgt die Auflösung der sogenannten Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse. Diese Auflösungen belasten zukünftig das operative Ergebnis der Stadt.

Bezüglich der geleisteten Investitionszuschüsse vor der Eröffnungsbilanz kann die Stadt Engen entsprechend des § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO ein Wahlrecht für die Bilanzierung der Investitionszuschüsse anwenden.

Um die in der Umstellungsphase gebotenen Vereinfachungen optimal zu Nutzen und die Belastung zukünftiger Haushaltsjahre so gering wie möglich zu halten, wird vorgeschlagen, auf den Ansatz der vor dem 01.01.2019 geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

Allerdings schlägt der Bilanzierungsleitfaden (2. Auflage) Ausnahmen für die Ausübung des Wahlrechtes vor. Die Aufzählung dieser Ausnahmen steht jedoch unter Vorbehalt, da die Evaluierung der Gemeindeordnung (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) noch nicht abgeschlossen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Verzicht auf den Ausweis des Ansatzes der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019, welcher durch das entsprechende Wahlrecht gem. § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO gegeben ist. Die rechtlichen Festlegungen bezüglich der Ausnahmen durch den Bilanzierungsleitfaden gelten ferner.

Anlagen:

-